

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1980

Nummer 30

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	15. 4. 1980	Vierte Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	482
216	11. 4. 1980	Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes	482
223	25. 3. 1980	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Assistenten an Bibliotheken an den Kaufmännischen Schulen II der Stadt Dortmund	482
223	25. 3. 1980	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Assistenten an Bibliotheken an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Essen – Schule Nord –	483
	22. 4. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	483

20303

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Jubiläumszuwendungs-
verordnung
Vom 15. April 1980**

Auf Grund des § 90 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 2) wird verordnet:

Artikel I

Die Jubiläumszuwendungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1971 (GV. NW. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Zahl „200“ durch „600“, die Zahl „350“ durch „800“ und die Zahl „500“ durch 1000“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden in der Nummer 2 die Worte „eines zivilen Ersatzdienstes,“ durch die Worte „eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden in der Nummer 7 die Worte „sie nicht zu einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters geführt haben,“ durch die Worte „eine Anerkennung nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegt,“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „§ 227 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 81 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:
„4. Tätigkeiten, die durch eine Entscheidung nach § 29 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gleichgestellt worden sind.“
3. In § 4 werden in Satz 2 die Worte „§ 94 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 5 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.
- (2) Fällt der Tag der Vollendung der Dienstzeit in die Zeit zwischen dem 31. Dezember 1979 und dem 1. Juni 1980, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Jubiläumszuwendung und der sich aus Artikel I Nr. 1 ergebenden Höhe alsbald nachzuzahlen.

Düsseldorf, den 15. April 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Innenminister
Hirsch

Der Finanzminister
Posser

- GV. NW. 1980 S. 482.

216

**Verordnung
zur Durchführung des Unterhalts-
vorschußgesetzes
Vom 11. April 1980**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, bei denen aufgrund von § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (Bekanntmachung vom 26. August 1965 - GV. NW. S. 248 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), eigene Jugendämter errichtet sind.

§ 2

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 des Unterhaltsvorschußgesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, bei denen aufgrund von § 8 AG-JWG eigene Jugendämter errichtet sind.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1980 S. 482.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Assistenten an Bibliotheken
an den Kaufmännischen Schulen II
der Stadt Dortmund
Vom 25. März 1980**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 830), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Assistenten an Bibliotheken an den Kaufmännischen Schulen II der Stadt Dortmund umfaßt:

den Regierungsbezirk Arnsberg,

den Regierungsbezirk Detmold,

den Regierungsbezirk Münster, mit Ausnahme der Städte/Gemeinden Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl und Recklinghausen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1980

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1980 S. 482.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Assistenten an Bibliotheken an den
Kaufmännischen Schulen der Stadt Essen
– Schule Nord –
Vom 25. März 1980**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 830), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Assistenten an Bibliotheken an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Essen – Schule Nord – umfaßt:

1. vom Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Essen, Mülheim und Oberhausen;
2. vom Regierungsbezirk Münster die Städte/Gemeinden Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl und Recklinghausen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1980

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1980 S. 483.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)
Vom 22. April 1980**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 31. März 1980, Seite 81, ist bekannt gemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Kreises Lippe für den Ausbau der Kreisstraße 66 (früher: Kreisstraße 5103) in der Ortsdurchfahrt Lüdge-Sabbenhausen festgestellt habe.

Düsseldorf, den 22. April 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Springob

– GV. NW. 1980 S. 483.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X